

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 3. Februar 1993

377. Gewässer

Das Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) und die zugehörigen Verordnungen wurden auf den 1. Januar 1993 in Kraft gesetzt.

Das Gesetz regelt die zwischen Kanton und Gemeinden geteilte Zuständigkeit für den Hochwasserschutz (Unterhalts- und Ausbaupflicht) neu. Gemäss § 13 stellt der Staat den Hochwasserschutz an den vom Regierungsrat bezeichneten Oberflächengewässern von kantonaler und regionaler Bedeutung sicher.

Mit Schreiben der Baudirektion vom 20. Januar 1992 wurden die Gemeinderäte und die Stadträte über die von der Baudirektion beabsichtigten Anträge an den Regierungsrat orientiert. Aufgrund dieser Anhörung waren 44 Gemeinden mit den beabsichtigten Festlegungen nicht einverstanden. Die Überprüfung der Einwendungen führte zu einzelnen Modifikationen. Die vorliegende Neuregelung der Zuständigkeit für den Hochwasserschutz entspricht weitgehend den in der Weisung zum Antrag des Regierungsrates vom 10. Februar 1988 zum Wasserwirtschaftsgesetz formulierten Grundsätzen. Darin werden Gewässer als überkommunale (kantonale und regionale Bedeutung) Gewässer definiert, die ein Einzugsgebiet entwässern, welches mehrere Gemeinden umfasst.

Mit Schreiben vom 16. November 1992 wurden die Gemeinderäte und die Stadträte über die bereinigten Anträge der Baudirektion zur Neuregelung der Zuständigkeit für den Hochwasserschutz orientiert.

Die Gewässerstrecken, an welchen der Kanton für den Hochwasserschutz zuständig ist, sind auf einem Plan im Massstab 1 : 50 000 dargestellt.

Der Kanton war bisher für Fluss- und Bachstrecken von einer Gesamtlänge von 400 km für Unterhalt und Ausbau zuständig; neu sind es 405 km Gewässerslänge. Die konzessionierten Flussabschnitte (Gesamtlänge 51 km), deren Unterhalt die Kraftwerksgesellschaften durchzuführen haben, bleiben unverändert. Der Aufgabenbereich des kantonalen Gewässerunterhaltungsdienstes wird damit nur unerheblich erweitert. Eine Erhöhung des Personalbestandes ist nicht erforderlich.

Mit dieser neuen Regelung der Zuständigkeit für den Hochwasserschutz werden sämtliche Beschlüsse, welche den Staat (Baudirektion, Amt für Gewässerschutz und Wasserbau) aufgrund des alten Rechts einzelfallweise zum Ausbau und Unterhalt eines Gewässers oder Gewässerabschnitts verpflichteten, hinfällig. Daher werden alle diese bisherigen Beschlüsse aufgehoben.

Im Rahmen der Neuregelung wird die Zuständigkeit für einzelne Gewässerabschnitte mit einer Gesamtlänge von 69 km vom Kanton an die Gemeinden, für andere mit einer Gesamtlänge von 74 km von den Gemeinden an den Kanton übergehen. Der Zuständigkeitswechsel erfolgt, damit ein reibungsloser Übergang gewährleistet werden kann, auf 1. Januar 1994. Allfällige Mängel an den betreffenden Gewässerabschnitten können somit im Laufe des Jahres 1993 in Absprache zwischen Kanton und Gemeinden behoben werden.

Mit der Neuregelung gelangen verschiedene Fliessgewässer in die Zuständigkeit des Kantons, welche in der Vergangenheit nicht ausgebaut wurden und noch natürlich verlaufen. Die meisten dieser Bäche müssen aus Hochwasserschutzgründen auch in Zukunft nicht ausgebaut werden. In der Regel umfasst das dem Kanton gehörende Gewässergebiet als unvermarktete Parzelle lediglich die Fläche des Mittelwasserbereichs.

Die Ufer mit der Bestockung gehören dem anstossenden Grundeigentümer. Die kantonale Unterhaltspflicht beschränkt sich in diesem Fall auf die Bachsohle. Der Gewässerunterhalt im Böschungsbereich ist demgegenüber Sache des anstossenden Grundeigentümers. Um einen rationellen, jedoch auch natur- und landschaftsgerechten Gewässerunterhalt gewährleisten zu können, ist mittelfristig der Erwerb des gesamten Gewässergebiets gemäss § 3 WWG sowie der für den Unterhalt notwendigen bachbegleitenden Landstreifen zur Verbesserung der Zugänglichkeit erforderlich. Dies gilt auch für bereits ausgebaute Fliessgewässer, bei welchen wegen fehlender Unterhaltswege die Zugänglichkeit erschwert ist. Der Erwerb des notwendigen Landes erfolgt im Rahmen des ordentlichen Gewässerunterhalts sowie im Einzelfall über den vorsorglichen Landerwerb.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Staat stellt den Hochwasserschutz im Sinne von § 13 des Wasserwirtschaftsgesetzes an folgenden öffentlichen Oberflächengewässern sicher:

1. Rhein
 - von der thurgauischen Grenze bei Langwiesen bis zur aargauischen Grenze bei Kaiserstuhl
 - 1.1 Mülibach
 - von der Staatsstrasse Waltalingen-Unterstammheim bis zur thurgauischen Grenze bei der Furtmüli (Gemeinde Unterstammheim)
 - 1.2 Landbach
 - von der Gemeindegrenze Hüntwangen/Wil bis zur Landesgrenze bei Wasterkingen
2. Thur
 - von der thurgauischen Grenze bei Altikon bis zum Rhein
 - 2.1 Thur-Binnenkanal
 - von der thurgauischen Grenze bei Altikon bis zur Einmündung in die Thur
 - 2.2 Schwarzbach-Ellikerbach
 - von oberhalb des Dorfes Rickenbach bis zur thurgauischen Kantonsgrenze bei Ellikon a. d. Th.
 - 2.2.1 Kefikerbach
 - vom Flurweg im Buechli (Gemeinde Bertschikon) bis zur Einmündung in den Schwarzbach
 - 2.3 Mederbach-Wildbach-Niederwiesenbach
 - von der Gemeindegrenze Trüllikon/Kleinandelfingen bis zur Mündung in die Thur
3. Töss
 - von der sanktgallischen Grenze an der hintern sowie der vordern Töss (Gemeinden Wald und Fischenthal) beim Tössstock bis zum Rhein
 - 3.1 Steinenbach
 - von der Gemeindegrenze Wila/Sternenberg an der thurgauischen Grenze bis zur Mündung in die Töss
 - 3.2 Chatzenbach
 - von der unteren Brücke bei Oberhofen (Gemeinde Turbenthal) bis zur Einmündung in die Töss
 - 3.3 Luppen-Kempt
 - von der Staatsstrasse Fehraltorf-Pfäffikon bis zur Einmündung in die Töss
 - 3.4 Eulach
 - von der Gemeindegrenze Elsau/Elgg bis zur Einmündung in die Töss

- 3.5 Chrebsbach-Nefbach
von der Nationalstrasse N1 bei Winterthur-Reutlingen bis zur
Einmündung in die Töss
- 3.6 Wildbach Embrach
von der Einmündung des Itelbachs bei Lufingen bis zur Einmün-
dung in die Töss
- 4. Glatt
vom Greifensee bis zum Rhein
 - 4.1 Aabach Mönchaltorf
von der Forchstrasse (Gemeinde Grüningen) bis zum Greifensee
 - 4.2 Aabach-Chämtnerbach
von der Einmündung des Mettlenbachs (Gemeinde Bäretswil) bis
zum Pfäffikersee
 - 4.3 Aabach Uster
vom Pfäffikersee bis zum Greifensee
 - 4.3.1 Wildbach Wetzikon
von der Gemeindegrenze Hinwil/Wetzikon bis zur Ein-
mündung in den Aabach
 - 4.4 Chimlibach
vom SBB-Durchlass in Schwerzenbach bis zur Einmündung in
die Glatt
 - 4.5 Altbach-Chriesbach
von der ARA Eich (Gemeinde Bassersdorf) bis zur Einmündung
in die Glatt
 - 4.6 Altbach-Himmelbach
von der Gemeindegrenze Bassersdorf/Kloten bis zur Einmün-
dung in die Glatt
 - 4.7 Scheidbach-Fischbach
von der Einmündung des Fischbachs in den Scheidbach (Ge-
meinde Niederhasli) bis zur Einmündung in die Glatt
- 5. Limmat
vom Zürichsee bis zur aargauischen Grenze bei Spreitenbach
 - 5.1 Reppisch
vom Ausfluss aus dem Türlensee bis zur Mündung in die Limmat
 - 5.1.1 Fischbach-Wüeribach
von der Staatsstrasse Bonstetten-Hedingen bis zur Ein-
mündung in die Reppisch
 - 5.2 Furtbach
von der alten Wehntalerstrasse in Adlikon (Gemeinde Regens-
dorf) bis zur aargauischen Kantonsgrenze bei Hüttikon
 - 5.3 Surb
von der Gemeindegrenze Oberweningen/Schleinikon bis zur aar-
gauischen Kantonsgrenze bei Niederweningen
- 6. Sihl
von der schwyzerischen Grenze bei Hütten bis zur Limmat
- 7. Reuss
von der Zuger Grenze an der Lorzenmündung bis zur aargauischen
Grenze bei Jonen
 - 7.1 Lorze
von der südlichen Gemeindegrenze Maschwanden/Cham bis zur
Einmündung in die Reuss
 - 7.1.1 Haselbach
von der Brücke bei Bubenaun unterhalb Rossaus (Ge-
meinde Mettmenstetten) bis zur Einmündung in die Lorze
 - 7.2 Jonenbach
von der Einmündung des Mülibachs (Gemeinde Hausen a. A.)
bis zur aargauischen Grenze (Gemeinde Affoltern a. A.)

8. Jona

von der Staatsstrassenbrücke bei Gibswil bis zur sanktgallischen Kantongrenze beim Aspwald (Gemeinde Rüti)

9. Lützelburg

auf dem Gebiet der Gemeinden Elgg und Hagenbuch

Der Hochwasserschutz an den übrigen öffentlichen Oberflächengewässern ist Sache der Gemeinden.

II. Hochwasserrückhaltebecken, die sich ausserhalb der Gewässerstrecken befinden, für welche der Kanton zuständig ist, werden von den staatlichen Unterhaltsorganen betreut, gewartet und überwacht, sofern sie ein in der Zuständigkeit des Kantons befindliches Gewässer erheblich entlasten.

III. Die Neuordnung der Zuständigkeit gemäss Dispositiv I erfolgt auf den 1. Januar 1994. Vorgängig sind allfällige Massnahmen zur Behebung von Mängeln zwischen dem Kanton (Amt für Gewässerschutz und Wasserbau) und den betreffenden Gemeinden einvernehmlich festzulegen.

IV. Die Übertragung der Unterhalts- und Anpassungspflicht an Dritte aufgrund von bestehenden Konzessionen und wasserbaupolizeilichen Bewilligungen sowie die den Gemeinden, Korporationen, Genossenschaften und Dritten verbleibenden Verpflichtungen bleiben vorbehalten.

V. Alle Beschlüsse, welche den Kanton aufgrund des Wassergesetzes vom 15. Dezember 1901 einzelfallweise zum Ausbau und Unterhalt eines Gewässers oder Gewässerabschnitts verpflichten, insbesondere RRB Nr. 2119/1903, werden aufgehoben.

VI. Mitteilung an die Stadträte und Gemeinderäte sowie an die Direktionen des Innern, der Polizei, der Finanzen, der Volkswirtschaft und der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 3. Februar 1993

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber :

Roggwiller